

**Antrag Nr. 1:**

**Das Präsidium des LVS stellt den Antrag zu Änderungen der Satzung des LVS:**

**Komplette Variante = Blockabstimmung**

**Gegenüberstellung lt. Anhang1**

**Begründung:**

- Geringfügige Änderungen
- Vermeidung von doppelten Ausführungen
- Streichung 2 Kassenprüfer wegen der Personalknappheit
- Aufnahme des Datenschutzes

**Antrag Nr. 2:**

**Das Präsidium des LVS stellt die Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung des LVS:**

**Antrag Nr. 2a:**

**§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit**

**Bisherige Fassung:**

- (2) Die Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

**Neufassung:**

- (2) Wegfall

**Begründung:**

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr angeboten werden.

**Antrag Nr. 2b:**

**§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit**

**Bisherige Fassung:**

- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

**Neufassung:**

- (2) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

**Begründung:**

Durch die Änderung des Absatz (2) ist der Bezugspunkt = alle Veranstaltungen.

**Das Präsidium des LVS stellt folgende Anträge zur Änderung der der Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des LVS:**

**Antrag Nr. 3:**

**Bisherige Fassung:**

Laut Vorlage (komplette Fassung)

**Neufassung:**

Laut Vorlage mit Aufnahme der USt. (Anlage2)

**Begründung:**

- Vermeidung von Doppelungen
- Anpassung an rechtliche Vorgaben
- Trennung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren
- Mit der Überschreitung der Grenze der Kleinunternehmerregelung i. S. d. § 19 Umsatzsteuergesetzes, ist der LVS (auch wegen der Rechnungslegung an Sponsoren mit Ausweis der USt.) umsatzsteuerpflichtig. Aus diesem Grund ist der Ausweis der USt. allgemeiner Art in die Finanzordnung notwendig, wobei auf den speziellen Steuersatz verzichtet wird, um nicht bei jeder Steueränderung eine Änderung der Finanzordnung vornehmen zu müssen. Eine Rechnungslegung erfolgt seit dieser Zeit ebenso mit dem Ausweis der USt.

**Antrag Nr. 4:**

Abstimmung zur Einführung einer Abgabe zur Realisierung/Umsetzung der Digitalisierung mit 20,00 EUR/Jahr/Verein zzgl. USt.

**Begründung:**

Auch im Sport ist der Wandel von der analogen Zeit in die digitale Realität bereits vollzogen. Der LVS kann und möchte sich dem nicht verschließen. Gemeinsam mit dem DLV und anderen Landesfachverbänden der Leichtathletik wollen wir Gemeinsamkeiten schaffen, auf deren Grundlage in ganz Deutschland auf einheitliche Standards zurückgegriffen werden kann. Dazu möchten wir gern alle Vereine mit einbeziehen, um zukünftig Abfragen zu aktuellen Daten, Statistiken etc. nicht mehr mit aufwendigen Umfragen und Zurückschicken von beleghaften Unterlagen zu organisieren, sondern direkt von der Geschäftsstelle aus systembezogen auswerten.

## **§ 10 Gebühren**

**Neufassung:**

(2) Digitalisierungsgebühr:

Für jeden Mitgliedsverein des Leichtathletik-Verbandes Sachsen wird eine jährliche Gebühr für die Bereitstellung einer gemeinsamen Verwaltungssoftware erhoben:  
20,00 EUR zzgl. USt.

Rechnungslegung erfolgt zum 15.04. des Jahres.  
Alle weiteren Punkte verschieben sich demzufolge.

### **Begründung:**

Mit dem Erwerb einer Verwaltungssoftware für den Landesverband sind alle ordentlichen Mitgliedsvereine automatisch daran angeschlossen. Das heißt, ohne einen separaten Lizenzerwerb können die Vereine die Software nutzen. Es kann somit innerhalb des Landesverbandes für alle auf einheitliche Daten und Statistiken zurückgegriffen werden. Eine umständliche und zeitaufwendige Abfrage von Daten und Statistiken entfällt zukünftig.

### **Antrag Nr. 5:**

## **§ 10 Gebühren**

### **Bisher:**

Der Beschluss „Für fehlende Kampfrichter ist ein Verwargeld von den Vereinen in Höhe von 20,00 EUR/Fehlposition zu erbringen.

Schlüssel: pro 7 Startpässe wird ein Kampfrichter gestellt.“

### **Neu:**

(4) Verwargeld für fehlende Kampfrichter:

In jedem Verein ist pro sechs Startpässe ein Kampfrichter zu stellen. Das

Verwargeld pro Fehlposition beträgt 20,00 EUR zzgl. USt.

Die Rechnungslegung erfolgt zum 15.04. des Jahres.

### **Begründung:**

Die Mitarbeiter, die laut Kampfrichterordnung als Kampfrichter zählen (dies betrifft die Auswertung und auch die Sprecher) sind durch die Kommissionsvorsitzenden, die Leitung eines mind. landesoffenen Sportfestes (Gesamtleiter, WK-Leiter, Einsatzleiter) sind durch den Verein selbst bis zum 30.10. des Jahres an die Geschäftsstelle des LVS zu melden.

### **Antrag Nr. 6:**

## **§ 10 Gebühren**

### **Bisherige Fassung:**

(9) Gebühren für Aus- und Fortbildungslehrgänge:

Gebühren für Aus- und Fortbildungslehrgänge werden abhängig von Art, Dauer und Ort des Lehrganges vom GFP festgelegt.

### **Neufassung:**

(11)

	<b><u>C-Trainerausbildung</u></b> <b>(3 Tage)</b>	und <b><u>Kampfrichter-AB/FB</u></b> <b>(3 Tage)</b> – <b>WE</b>
TN-Gebühr:	je nach angefallenen (momentan Werdau 90,00 EUR/WE)	ÜN-Kosten (momentan 0,00 EUR, mind. 25,00 EUR/WE)
Honorarsatz:	20,00 EUR/45 min. Theorie 10,00 EUR/45 min. Praxis	10,00 EUR/45 min. Theorie 5,00 EUR/45 min. Praxis
	<b><u>C-Trainer-FB/Lizenzverl.</u></b>	und <b><u>Kari-AB/FB</u></b> <b>– 1 Tag</b>
TN-Gebühr:	max. 10,00 EUR	max. 5,00 EUR
Honorarsatz:	20,00 EUR/45 min. Theorie 10,00 EUR/45 min. Praxis	10,00 EUR/45 min. Theorie 5,00 EUR/45 min. Praxis

**Begründung:**

Über die Höhe der Gebühren gab es bisher noch keine fixierte Festlegung in der Finanzordnung. Dies wird jedoch laut den Bewirtschaftungsregeln des LSB gefordert. Honorarsätze sollen auf der Basis der Finanzordnung nachvollziehbar sein. Die Teilnehmergebühren sollen die Ausgaben (Übernachtung, Verpflegung etc.) in angemessenem Umfang abdecken.

**Antrag Nr. 7:**

**§ 11 Aufwandsentschädigungen**

**Bisherige Fassung:**

wie gehabt

**Neufassung:**

Erhöhung aller Entschädigungen um 6,00 EUR und Verzicht auf Tagegeld. Anpassung der KM-Pauschale nach sächsischem Reisekostengesetz auf 0,30 EUR/km.

**Begründung:**

Es darf keine gemeinsame Auszahlung von Tagegeld und Entschädigung erfolgen (lt. Prüfung ehem. SMK). Weiterhin darf kein Tagegeld an diejenigen ausgezahlt werden, die an demselben Ort, wie ihrem Wohnort, ihre Ehrenamtsarbeit leisten. Daher wird auf die Auszahlung von Tagegeld verzichtet und alle Entschädigungen erhöhen sich um 6,00 EUR.

Mit der Anhebung der RK-Pauschale schließen wir uns dem DLV und dem LSB an und verhalten uns entsprechend der gesetzlich möglichen Vorgaben.

**Antrag Nr. 8:**

**Die Kommission Statistik des LVS stellt den Antrag zur Änderung der Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des LVS:**

**§ 11 Aufwandsentschädigungen**

**Neufassung:**

Einmalig jährliche Entschädigung für die Kommission 750,00 €  
In dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen für die Erstellung der Jahresbestenliste, die Hallenbestenlisten und die Rekordliste enthalten.

**Begründung:**

Bestenlistenarbeit ist Fleißarbeit. Der Anspruch der Kommission ist es, Jahr für Jahr möglichst fehlerfreie und komplette Bestenlisten nach Vorgaben des DLV und des LVS zu erstellen und zum Jahresende eine aktualisierte Rekordliste vorzulegen.

**Das Präsidium des LVS stellt folgenden Antrag zur Bestätigung der Änderung der der Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des LVS:**

**Antrag Nr. 9:**

Unter Berücksichtigung von Änderungen schlägt das Präsidium die Bestätigung der Gebühren mit Wirksamkeit ab 01.04.2019 vor.

**Begründung:**

Entsprechend der Satzung des LVS, § 6 (2) und der Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des LVS, § 9 (12), sind die Gebühren jährlich vom Verbandsrat bzw. Verbandstag zu bestätigen bzw. neu festzulegen. Für 2019 sind keine weiteren Änderungen vorgesehen.

**Antrag Nr. 10:**

**Das Präsidium des LVS stellt folgende Anträge zur Änderung der der Ordnung für die Aus- und Fortbildung von Trainern des LVS:**

**Teil 1 – Ausbildung von C-Trainern:**

**Aufnahme zusätzlicher Ausführungen:**

1. Zulassung zur Ausbildung:  
Nachweis eines unterschriebenen Ehrenkodex
2. Gliederung der Ausbildung:  
Neben den Grundlehrgängen des LSBS wird auch ein Online-Grundlehrgang über 30 Stunden (UE) vom LVS anerkannt.

**Begründung:**

Es ist vom von der DLV Jugend verlangt, dass die Trainer den Ehrenkodex unterschreiben (Stufenmodell der Deutschen Sportjugend (dsj)), dass seit dem 01.01.2019 angelaufen ist. Es wird sich auf 3 verschiedene Bausteine konzentriert:  
1. Lizenzerwerb (Ehrenkodex, Schulung in C-Trainerausbildung) ...). Dies wird auch so vom LVS angesehen.

Ein Pilotprojekt zur Nutzung der Online-Akademie bei der C-Trainerausbildung wurde im FLVW erfolgreich durchgeführt. Als Vorteile wird die enorme Zeitersparnis sowie geringere Kosten für Teilnehmer und den Landesverband bei aktuellsten Inhalten durch die Online-Akademie angeführt.

**Das Präsidium des LVS stellt folgende Anträge an den Verbandstag:**

**Antrag Nr. 11:**

**Beschluss zum Haushaltplan 2019 des LVS:**

HH-Plan 2019 gesamt und Erläuterungsblatt, inkl. des Stellenplanes wird mit den Tagungsunterlagen ausgereicht.

**Antrag Nr. 12:**

**Anlage zum Finanzbericht 2018 des LVS:**

Abschluss HH-Plan 2018 gesamt und Erläuterungsblatt wird mit den Tagungsunterlagen ausgereicht.



**Satzung  
des Leichtathletik-Verbandes Sachsen**

(Beschlossen auf dem Gründungsverbandstag am 22. September 1990 in Riesa. Änderungen beschlossen auf den Landesverbandstagen am 14./15. November 1992 in Hormersdorf, am 22. Oktober 1994 in Siebenlehn, am 16. November 1996 in Chemnitz und am 05. April 2003 in Falkenstein. Neufassung beschlossen auf den Landesverbandstagen am 24. März 2007, 28. März 2009, 26. März 2011, dem Außerordentlichen Verbandstag am 29. März 2014 in Dresden sowie auf dem 14. Landesverbandstag am 25. März 2017 in Dresden)

**§ 1 Name, Sitz und Grundsätze des Verbandes**

- (1) Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. (kurz genannt LVS) ist die Organisation zur Pflege und Förderung der Leichtathletik (Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport) im Land Sachsen.
- (2) Der LVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LVS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LVS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der LVS ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Die Satzungsämter des LVS werden

**Satzung  
des Leichtathletik-Verbandes  
Sachsen e.V. (LVS)**

(Beschlossen auf dem Gründungsverbandstag am 22. September 1990 in Riesa. Neufassung beschlossen auf dem Landesverbandstag am 23. März 2018)

**§ 1 Name, Sitz und Grundsätze des Verbandes**

- (1) Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. (kurz genannt LVS) ist die Organisation zur Pflege und Förderung der Leichtathletik (Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport) im Land Sachsen.
- (2) Der LVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LVS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LVS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der LVS ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Die Satzungsämter des LVS werden

**Kommentar [A1]:** Abkürzung ist für das gesamte Dokument gültig.

<p>grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>(5) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>(6) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.</p> <p>(7) Der LVS hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(8) Der LVS ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen (LSBS) und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV).</p> <p>(9) Das Geschäftsjahr des LVS ist das Kalenderjahr.</p>	<p>grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>(5) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>(6) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.</p> <p>(7) Der LVS hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(8) Der LVS ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen (LSBS) und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV).</p> <p>(9) Das Geschäftsjahr des LVS ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes</b></p>	<p><b>§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes</b></p>
<p>Der LVS hat folgende Ziele und Aufgaben:</p>	<p>Der LVS hat folgende Ziele und Aufgaben:</p>
<p>(1) Schaffung und Organisation vielfältiger Möglichkeiten zur Ausübung der Sportart Leichtathletik für Bürger aller Alters- und Leistungsklassen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.</p> <p>(2) Einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Land Sachsen in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der International Amateur Athletic Federation (IAAF).</p>	<p>(1) Schaffung und Organisation vielfältiger Möglichkeiten zur Ausübung der Sportart Leichtathletik für Bürger aller Alters- und Leistungsklassen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.</p> <p>(2) Einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Land Sachsen in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der International Amateur Athletic Federation (IAAF).</p>

<p>(3) Planung und Organisation eines vielfältigen Wettkampfprogramms, der Landesmeisterschaften aller Alters- und Leistungsklassen sowie die Ausrichtung von Auswahl- und Vergleichswettkämpfen.</p> <p>(4) Aufsicht über den leichtathletischen Sportverkehr im Gebiet des LVS.</p> <p>(5) Die Förderung allgemeiner und vielfältiger jugendsportlicher und jugend-pflegerischer Arbeit und die Unterstützung sportlicher Talente bei ihrem Streben nach hohen sportlichen Leistungen.</p> <p>(6) Die Organisierung der Aus- und Fortbildung interessierter Mitglieder in den Bereichen Lehrwesen, Wettkampfwesen und der Jugendarbeit.</p> <p>(7) Die Führung der jährlichen Bestenlisten und die Anerkennung und Registrierung von Landesrekorden und Landesbestleistungen.</p> <p>(8) Die Entscheidung in Streitfällen zwischen den Unterstrukturen des Verbandes.</p> <p>(9) Vertretung des LVS im LSBS und dem DLV sowie in deren entsprechenden Ausschüssen und Kommissionen.</p>	<p>(3) Planung und Organisation eines vielfältigen Wettkampfprogramms, der Landesmeisterschaften aller Alters- und Leistungsklassen sowie die Ausrichtung von Auswahl- und Vergleichswettkämpfen.</p> <p>(4) Aufsicht über den leichtathletischen Sportverkehr im Gebiet des LVS.</p> <p>(5) Die Förderung allgemeiner und vielfältiger jugendsportlicher und jugend-pflegerischer Arbeit und die Unterstützung sportlicher Talente bei ihrem Streben nach hohen sportlichen Leistungen.</p> <p>(6) Die Organisierung der Aus- und Fortbildung interessierter Mitglieder in den Bereichen Lehrwesen, Wettkampfwesen und der Jugendarbeit.</p> <p>(7) Die Führung der jährlichen Bestenlisten und die Anerkennung und Registrierung von Landesrekorden und Landesbestleistungen.</p> <p>(8) Die Entscheidung in Streitfällen zwischen den Unterstrukturen des Verbandes.</p> <p>(9) Vertretung des LVS im LSBS und dem DLV sowie in deren entsprechenden Ausschüssen und Kommissionen.</p>
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>
<p>(1) Ordentliche Mitglieder des LVS können gemeinnützige Vereine und Gemeinschaften werden, in denen Leichtathletik betrieben wird, die die Satzung des LVS anerkennen und einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft über den zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband des LVS stellen. Die ordentlichen Mitglieder müssen dem LSB Sachsen angehören. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des LVS.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Entwicklung der Leichtathletik im Land Sachsen</p>	<p>(1) Ordentliche Mitglieder des LVS können gemeinnützige Vereine und Gemeinschaften werden, in denen Leichtathletik betrieben wird, die die Satzung des LVS anerkennen und einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft über den zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband des LVS stellen. Die ordentlichen Mitglieder müssen dem LSB Sachsen angehören. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des LVS.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Entwicklung der Leichtathletik im Land Sachsen</p>

<p>besondere Verdienste erworben haben. Ihre Berufung erfolgt durch den Landesverbandstag. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Betriebe und Institutionen werden, die Interesse an der Leichtathletik bekunden und ihr eine besondere Förderung angedeihen lassen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt bei dessen Auflösung. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei wiederholten und massiven Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder Bestimmungen des LVS. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhören des Mitgliedes.</p> <p><b>§ 4 Organe des LVS</b></p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Landesverbandstag</li> <li>- der Landesverbandsrat</li> <li>- das Präsidium</li> <li>- die Landesausschüsse mit entspr. Kommissionen</li> <li>- die Sprecher</li> <li>- der Rechtsausschuss</li> <li>- die Kassenprüfer</li> </ul> <p><b>§ 5 Der Landesverbandstag</b></p> <p>(1) Der ordentliche Landesverbandstag des LVS findet aller zwei Jahre statt und wird durch das Präsidium einberufen. Er setzt sich aus den gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtverbände und dem Verbandsrat zusammen. Stimmenübertragung ist nicht</p>	<p>besondere Verdienste erworben haben. Ihre Berufung erfolgt durch den Landesverbandstag. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Betriebe und Institutionen werden, die Interesse an der Leichtathletik bekunden und ihr eine besondere Förderung angedeihen lassen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt bei dessen Auflösung. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei wiederholten und massiven Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder Bestimmungen des LVS. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhören des Mitgliedes.</p> <p><b>§ 4 Organe des LVS</b></p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Landesverbandstag</li> <li>- der Landesverbandsrat</li> <li>- das Präsidium</li> <li>- die Landesausschüsse mit entspr. Kommissionen</li> <li>- die Sprecher</li> <li>- der Rechtsausschuss</li> <li>- die Kassenprüfer</li> </ul> <p><b>§ 5 Der Landesverbandstag</b></p> <p>(1) Der ordentliche Landesverbandstag des LVS findet aller zwei Jahre statt und wird durch das Präsidium einberufen. Er setzt sich aus den gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtverbände und dem Verbandsrat zusammen. Stimmenübertragung ist nicht</p>
---	---

<p>möglich. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer.</p> <p>(2) Dem Landesverbandstag gehen Kreis- bzw. Stadtverbandstage voraus, auf denen die stimmberechtigten Delegierten gewählt werden: je angefangene 300 gemeldete Mitglieder ein Delegierter</p> <p>(3) Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann vom Präsidium einberufen werden, wenn das Interesse des LVS es erfordert. Er muss einberufen werden, wenn 2/5 der Mitglieder des Landesverbandsrates es fordern. Der außerordentliche Landesverbandstag muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Ein außerordentlicher Landesverbandstag hat die gleichen Rechte wie ein ordentlicher Landesverbandstag.</p> <p>(4) Die Einberufung des ordentlichen Landesverbandstages muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen, die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Leichtathletik-Verbandes Sachsen erfolgen.</p> <p>(5) Anträge an den Landesverbandstag kann jedes Mitglied, sowie die Organe und Unterstrukturen des LVS, schriftlich bis spätestens 14 Tage vorher - Anträge an den außerordentlichen Landesverbandstag bis spätestens 7 Tage vorher an das Präsidium richten. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens drei Monate vor</p>	<p>möglich. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer.</p> <p>(2) Dem Landesverbandstag gehen Kreis- bzw. Stadtverbandstage voraus, auf denen die stimmberechtigten Delegierten gewählt werden: je angefangene 300 gemeldete Mitglieder ein Delegierter</p> <p>(3) Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann vom Präsidium einberufen werden, wenn das Interesse des LVS es erfordert. Er muss einberufen werden, wenn 2/5 der Mitglieder des Landesverbandsrates es fordern. Der außerordentliche Landesverbandstag muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Ein außerordentlicher Landesverbandstag hat die gleichen Rechte wie ein ordentlicher Landesverbandstag.</p> <p>(4) Die Einberufung des ordentlichen Landesverbandstages muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen, die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Leichtathletik-Verbandes Sachsen erfolgen.</p> <p>(5) Anträge an den Landesverbandstag kann jedes Mitglied, sowie die Organe und Unterstrukturen des LVS, schriftlich bis spätestens 14 Tage vorher - Anträge an den außerordentlichen Landesverbandstag bis spätestens 7 Tage vorher an das Präsidium richten. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens drei Monate vor</p>
---	---

<p>einem ordentlichen Landesverbandstag beim Präsidium einzureichen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Landesverbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen oder die Auflösung des LVS erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des LVS sind mit der Einladung in der Tagesordnung bekanntzugeben.</p> <p>(7) Der Landesverbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes, der auf dem Landesverbands-Jugendtag gewählt wird und der Bestätigung durch den Landesverbandstag bedarf. Der Geschäftsführer ist kraft seines Amtes Mitglied im Präsidium des LVS.</p> <p>Der Landesverbandstag wählt ferner auf die gleiche Zeit den Rechtsausschuss und zwei Kassenprüfer.</p> <p>Die Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.</p> <p>Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder eines dem LVS angehörenden Vereins.</p> <p>Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(8) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses, sowie die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.</p> <p>Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist möglich.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Rechtsausschusses oder einer der Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so erfolgt auf dem nächsten Ordentlichen oder einem</p>	<p>einem ordentlichen Landesverbandstag beim Präsidium einzureichen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Landesverbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen oder die Auflösung des LVS erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des LVS sind mit der Einladung in der Tagesordnung bekanntzugeben.</p> <p>(7) Der Landesverbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes, der auf dem Landesverbands-Jugendtag gewählt wird und der Bestätigung durch den Landesverbandstag bedarf. Der Geschäftsführer ist kraft seines Amtes Mitglied im Präsidium des LVS.</p> <p>Der Landesverbandstag wählt ferner auf die gleiche Zeit den Rechtsausschuss und zwei Kassenprüfer.</p> <p>Die Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.</p> <p>Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder eines dem LVS angehörenden Vereins.</p> <p>Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(8) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses, sowie die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.</p> <p>Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist möglich.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Rechtsausschusses oder einer der Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so erfolgt auf dem nächsten Ordentlichen oder einem</p>
---	---

<p>Außerordentlichen Verbandstag eine Neuwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode.</p> <p>(9) Weitere Einzelheiten (Tagesordnung, Wahlen, Anträge u. ä.) werden durch die Geschäftsordnung geregelt.</p> <p><b>§ 6 Der Landesverbandsrat</b></p> <p>(1) Der Landesverbandsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums des LVS, den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände, den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen (soweit sie nicht Mitglied des Präsidiums sind) und den Aktiven-, Jugend- und Trainersprechern zusammen. Er tagt in den Jahren zwischen den Landesverbandstagen einmal jährlich mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Leichtathletik-Verbandes Sachsen. Im Verhinderungsfall können sich Vorsitzende der Kreis- und Stadtverbände durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.</p> <p>(2) Der Landesverbandsrat entscheidet zwischen den Verbandstagen über Grundsatzfragen, ausgenommen über Satzungsänderungen, die Wahl neuer Präsidiumsmitglieder oder die Auflösung des Verbandes. Er bestätigt den jährlichen Haushaltplan, die Beitrags- und Gebührensätze und genehmigt den Haushaltplanabschluss des Vorjahres.</p> <p><b>§ 7 Das Präsidium</b></p> <p>(1) Das Präsidium leitet die Arbeit des LVS zwischen den Landesverbandstagen auf der Grundlage der Dokumente und Beschlüsse des</p>	<p>Außerordentlichen Verbandstag eine Neuwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode.</p> <p>(9) Weitere Einzelheiten (Tagesordnung, Wahlen, Anträge u. ä.) werden durch die Geschäftsordnung geregelt.</p> <p><b>§ 6 Der Landesverbandsrat</b></p> <p>(1) Der Landesverbandsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums des LVS, den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände, den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen (soweit sie nicht Mitglied des Präsidiums sind) und den Aktiven-, Jugend- und Trainersprechern zusammen. Er tagt in den Jahren zwischen den Landesverbandstagen einmal jährlich mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Leichtathletik-Verbandes Sachsen. Im Verhinderungsfall können sich Vorsitzende der Kreis- und Stadtverbände durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.</p> <p>(2) Der Landesverbandsrat entscheidet zwischen den Verbandstagen über Grundsatzfragen, ausgenommen über Satzungsänderungen, die Wahl neuer Präsidiumsmitglieder oder die Auflösung des Verbandes. Er bestätigt den jährlichen Haushaltplan, die Beitrags- und Gebührensätze und genehmigt den Haushaltplanabschluss des Vorjahres.</p> <p><b>§ 7 Das Präsidium</b></p> <p>(1) Das Präsidium leitet die Arbeit des LVS zwischen den Landesverbandstagen auf der Grundlage der Dokumente und Beschlüsse des</p>
--	--

<p>Landesverbandstages und des Landesverbandsrates. Es tagt mindestens viermal jährlich.</p> <p>(2) Dem Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li>- Ehrenpräsidenten</li> <li>- Vizepräsident Finanzen/Marketing</li> <li>- Vizepräsident Breitensport</li> <li>- Vizepräsident Leistungssport</li> <li>- Vizepräsident Wettkampfwesen</li> <li>- Jugendwart <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrwart</li> </ul> </li> <li>- Pressesprecher</li> <li>- Rechtswart</li> <li>- Geschäftsführer</li> </ul> <p>Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Präsident</li> <li>- die Vizepräsidenten</li> <li>- der Geschäftsführer</li> </ul> <p>(3) Das Präsidium vertritt den LVS gegenüber dem DLV und dem LSBS sowie gegenüber den öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.</p> <p>(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Rechtsverkehr vertreten je 2 Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam. Verbandsintern wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten nur im Verhinderungsfall des Präsidenten den Verband im Rechtsverkehr vertreten.</p> <p>(5) Das Präsidium ist dem Landesverbandstag und dem Landesverbandsrat rechenschaftspflichtig.</p> <p>(6) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte</p>	<p>Landesverbandstages und des Landesverbandsrates. Es tagt mindestens einmal pro Quartal.</p> <p>(2) Dem Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li><del>- Ehrenpräsidenten</del></li> <li>- Vizepräsident Finanzen/Marketing</li> <li>- Vizepräsident Breitensport</li> <li>- Vizepräsident Leistungssport</li> <li>- Vizepräsident Wettkampfwesen</li> <li>- Jugendwart <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrwart</li> <li>- Pressesprecher</li> <li>- Rechtswart</li> <li>- Geschäftsführer</li> </ul> </li> </ul> <p>Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder sind nicht Mitglied des Präsidiums des LVS. Sie können beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Präsident</li> <li>- die Vizepräsidenten</li> <li>- der Geschäftsführer</li> </ul> <p>(3) Bei Ausübung mehrerer Ämter in einer Person besteht nur ein <u>Stimmrecht</u>.</p> <p>(4) Das Präsidium vertritt den LVS gegenüber dem DLV und dem LSBS sowie gegenüber den öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.</p> <p>(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Rechtsverkehr vertreten je 2 Vorstandsmitglieder den Verband <u>gemeinsam</u>. <del>Verbandsintern wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten nur im Verhinderungsfall des Präsidenten den Verband im Rechtsverkehr vertreten.</del></p> <p>(6) Das Präsidium ist dem Landesverbandstag und dem Landesverbandsrat rechenschaftspflichtig.</p> <p>(7) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte</p>	<p><b>Kommentar [T2]:</b> Um die zeitliche Beständigkeit zu dokumentieren.</p> <p><b>Kommentar [T3]:</b> Die Vertreter im Präsidium sind Wahlmandate.</p> <p><b>Kommentar [T4]:</b> ... um bei Personalunion auszuschließen, dass ein Beschluss durch das Innehaben mehrerer Ämter beeinflusst werden kann. Daher: Stimmrecht „pro Kopf“</p> <p><b>Kommentar [T5]:</b> Ausführung ist ausreichend.</p>
---	---	--



berufen, welches der Bestätigung durch einen Ordentlichen Verbandstag bzw. den Verbandsrat bedarf. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

#### **§ 8 Die Landesausschüsse und Kommissionen**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit und zur Entscheidungsfindung in Teilbereichen beruft das Präsidium Landesausschüsse mit entsprechenden Kommissionen, deren Aufgaben in der Verwaltungsordnung festzulegen sind. Die Anzahl der Mitglieder in einer Kommission sollte 6 Personen nicht überschreiten.
- (2) Zu Vorsitzenden der Landesausschüsse sind die für den Aufgabenbereich zuständigen Präsidiumsmitglieder zu berufen. Kommissionen können auch von anderen Personen geleitet werden. Diese Kommissionen werden im Präsidium durch den zuständigen Vizepräsidenten oder ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten. Die Mitglieder der Landesausschüsse (außer LA Kinder- und Jugendsport) und Kommissionen werden vom Präsidium für eine Wahlperiode berufen. Die Mitglieder des LA Kinder- und Jugendsport werden vom Verbandsjugendtag für eine Wahlperiode gewählt.
- (3) Die Interessen der Aktiven, der Jugend und der Trainer werden im Verbandsrat sowie gegenüber dem Präsidium und seinen Landesausschüssen und Kommissionen vom Aktivensprecher/Aktivensprecherin, Jugendsprecher/Jugendsprecherin sowie dem Trainersprecher vertreten.

berufen, welches der Bestätigung durch einen Ordentlichen Verbandstag bzw. den Verbandsrat bedarf. ~~Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.~~

#### **§ 8 Die Landesausschüsse und Kommissionen**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit und zur Entscheidungsfindung in Teilbereichen beruft das Präsidium Landesausschüsse mit entsprechenden Kommissionen, deren Aufgaben in der Verwaltungsordnung festzulegen sind. Die Anzahl der Mitglieder in einer Kommission sollte 6 Personen nicht überschreiten.
- (2) Zu Vorsitzenden der Landesausschüsse sind die für den Aufgabenbereich zuständigen Präsidiumsmitglieder zu berufen. ~~Kommissionen können auch von anderen Personen geleitet werden. Diese Kommissionen werden im Präsidium durch den zuständigen Vizepräsidenten oder ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten.~~ Die Mitglieder der Landesausschüsse (außer LA Kinder- und Jugendsport) und Kommissionen werden vom Präsidium für eine Wahlperiode berufen. Die Mitglieder des LA Kinder- und Jugendsport werden vom Verbandsjugendtag für eine Wahlperiode gewählt.
- (3) Die Interessen der Aktiven, der Jugend und der Trainer werden im Verbandsrat sowie gegenüber dem Präsidium und seinen Landesausschüssen und Kommissionen vom Aktivensprecher/Aktivensprecherin, Jugendsprecher/Jugendsprecherin sowie dem Trainersprecher vertreten.
- (4) Zur Gewährleistung der regionalen

Kommentar [T6]: doppelt

- (4) Zur Gewährleistung der regionalen Wettkampfgestaltung auf Regionalebene (politische Struktur der Landesdirektionen Chemnitz, Dresden, Leipzig) beruft das Präsidium die Regionalwettkampfkommmissionen (RWK) Chemnitz, Dresden und Leipzig.

### § 9 Die Jugendabteilung des LVS

- (1) Die Jugendabteilung des LVS führt und verwaltet sich selbständig. Einzelheiten dazu regelt die Jugendordnung.  
(2) Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums.

### § 10 Der Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des DLV und den Rechtsausschüssen der Landesverbände des DLV nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung ausgeübt.  
(2) Der Rechtsausschuss des LVS besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.

### § 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des LVS laufend zu überwachen, die Kasse und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Landesverbandstag bzw. dem Landesverbandsrat zu berichten.  
(2) Bei einer Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.

### § 12 leer

### § 13 Finanzen

Wettkampfgestaltung auf Regionalebene (~~politische Struktur der Landesdirektionen Chemnitz, Dresden, Leipzig~~) beruft das Präsidium die Regionalwettkampfkommmissionen (RWK) oder die regionalen Wettkampfkordinatoren (WKK).

### § 9 Die Jugendabteilung des LVS

- (1) Die Jugendabteilung des LVS führt und verwaltet sich selbständig. Einzelheiten dazu regelt die Jugendordnung.  
(2) Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums.

### § 10 Der Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des DLV und den Rechtsausschüssen der Landesverbände des DLV nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung ausgeübt.  
(2) Der Rechtsausschuss des LVS besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.

### § 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des LVS laufend zu überwachen, die Kasse und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Landesverbandstag bzw. dem Landesverbandsrat zu berichten.  
(2) ~~Bei einer Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.~~

### ~~§ 12 leer~~

### § 12 Finanzen

Kommentar [T7]: Neuordnung

Kommentar [T8]: Streichung. Kassenprüfer sind nicht zwingend vorgeschrieben. Sie müssen nicht beide anwesend sein.

- (1) Der LVS finanziert sich von
  - Beiträgen und Gebühren der Mitglieder
  - Zuwendungen des LSB Sachsen
  - Zuschüssen von staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen
  - Spenden
  - Sponsorengeldern
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren an den LVS und der Zahlungstermin werden jährlich durch den Landesverbandsrat festgelegt. Wird der Zahlungstermin trotz Mahnung um mehr als sechs Monate überzogen, ruht die Mitgliedschaft bis zur Begleichung der Verpflichtungen.
- (3) Die Höhe der Umlagen an die Kreis- und Stadtverbände legen diese Vorstände eigenverantwortlich fest.

#### § 14 Unterstrukturen des LVS

- (1) Der LVS untergliedert sich in Kreis- und Stadtverbände, die im zuständigen Vereinsregister als eingetragene Vereine (e.V.) registriert sind.
- (2) In den Kreis- und Stadtverbänden werden alle Mitglieder erfasst, um die Ziele und Aufgaben des LVS im jeweiligen Kreis- und Stadtgebiet zu verwirklichen.
- (3) Die Kreis- und Stadtverbände arbeiten nach eigenen Ordnungen bzw. Satzungen, die die Satzung des LVS den territorialen Bedingungen entsprechend ergänzen.

#### § 15 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem vom Präsidium berufenen

- (1) Der LVS finanziert sich von
  - Beiträgen und Gebühren der Mitglieder
  - Zuwendungen des LSB Sachsen
  - Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes
  - Zuschüssen von staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen
  - Spenden
  - Sponsorengeldern
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren an den LVS und der Fälligkeitstermin werden jährlich durch den Landesverbandsrat bzw. -verbandstag festgelegt. Ist die Forderung sechs Monate nach Fälligkeit noch nicht beglichen, ruht die Mitgliedschaft bis zur Begleichung.
- (3) Die Höhe der Zuschüsse an die Kreis- und Stadtverbände legt das Präsidium fest.

**Kommentar [T9]:** Neuer Hinweis: Herr Schuster, LSB

**Kommentar [T10]:** Feinheiten

**Kommentar [T11]:** Das Präsidium entscheidet und legt fest.

#### § 13 Unterstrukturen des LVS

- (1) Der LVS untergliedert sich in Kreis- und Stadtverbände, die im zuständigen Vereinsregister als eingetragene Vereine (e.V.) registriert sind.
- (2) In den Kreis- und Stadtverbänden werden alle Mitglieder erfasst, um die Ziele und Aufgaben des LVS im jeweiligen Kreis- und Stadtgebiet zu verwirklichen.
- (3) Die Kreis- und Stadtverbände arbeiten nach eigenen Ordnungen bzw. Satzungen, die die Satzung des LVS den territorialen Bedingungen entsprechend ergänzen.

#### § 14 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem vom Präsidium berufenen

<p>Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist nicht ein besonderer Vertreter entsprechend § 30 des BGB.</p> <p>(3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen dem Präsidenten und arbeiten nach Funktionsplänen.</p>	<p>Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist nicht ein besonderer Vertreter entsprechend § 30 des BGB.</p> <p>(3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen dem Präsidenten und arbeiten nach Funktionsplänen.</p>
<p><b>§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Verbandes</b></p> <p>(1) Die Auflösung oder Aufhebung des LVS kann nur durch einen Landesverbandstag beschlossen werden.</p> <p>(2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.</p>	<p><b>§ 15 Auflösung <del>oder Aufhebung?</del> des Verbandes</b></p> <p>(1) Die Auflösung oder Aufhebung des LVS kann nur durch einen Landesverbandstag beschlossen werden.</p> <p>(2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Bei Auflösung <del>oder Aufhebung</del> des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.</p>
<p><b>§ 17 Ergänzungen der Satzung</b></p> <p>(1) Für alle Mitglieder des LVS und die ihnen angehörenden Personen, sowie für alle Organe und Unterstrukturen des LVS sind neben den vorstehenden Bestimmungen folgende Satzungen und Ordnungen verbindlich:</p> <p>a) Internationale Wettkampf-Regeln (IWR) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</p> <p>b) Satzung des DLV in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</p> <p>c) Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</p> <p>d) Jugendordnung des DLV (JGO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</p> <p>e) Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</p> <p>f) Nachstehende satzungsergänzende Nebenordnungen in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung:</p>	<p><b>§ 16 Ergänzungen der Satzung</b></p> <p>(1) Für alle Mitglieder des LVS und die ihnen angehörenden Personen, sowie für alle Organe und Unterstrukturen des LVS sind neben den vorstehenden Bestimmungen folgende Satzungen und <del>Ordnungen</del> in der jeweils gültigen Fassung verbindlich:</p> <p>a) Internationale Wettkampf-Regeln (IWR) <del>in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</del></p> <p>b) Satzung des DLV <del>in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</del></p> <p>c) Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO) <del>in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</del></p> <p>d) Jugendordnung des DLV (JGO) <del>in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</del></p> <p>e) Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) <del>in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung</del></p> <p>f) Nachstehende satzungsergänzende Nebenordnungen <del>in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung:</del></p>

**Kommentar [T12]:** Aufhebung gibt es nicht.

**Kommentar [T13]:** Vereinfachung

<p>- VAO entfällt  - Kampfrichterordnung des DLV (KRO)  - Lehrordnung des DLV (LEO)</p> <p>(2) Das Präsidium des LVS kann die Satzung des LVS vorläufig an Änderungen der unter Punkt (1) aufgeführten Satzungen und Ordnungen anpassen. Änderungen sind auf dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(3) Für die Arbeit im LVS sind folgende zusätzliche Ordnungen des LVS verbindlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Geschäftsordnung</li> <li>- die Verwaltungsordnung</li> <li>- die Jugendordnung</li> <li>- die Lehrordnung</li> <li>- die Ehrungsordnung</li> <li>- die Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung</li> </ul> <p>Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des LVS. Änderungen der Ordnungen stellen demzufolge keine Satzungsänderung dar.</p>	<p><del>- VAO entfällt</del>  - Kampfrichterordnung des DLV (KRO)  - Lehrordnung des DLV (LEO)</p> <p>(2) Das Präsidium des LVS kann die Satzung des LVS vorläufig an Änderungen der unter Punkt (1) aufgeführten Satzungen und Ordnungen anpassen. Änderungen sind auf dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(3) Für die Arbeit im LVS sind folgende zusätzliche Ordnungen des LVS verbindlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Geschäftsordnung</li> <li>- die Verwaltungsordnung</li> <li>- die Jugendordnung</li> <li>- die Lehrordnung</li> <li>- die Ehrungsordnung</li> <li>- die Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung</li> </ul> <p>Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des LVS. Änderungen der Ordnungen stellen demzufolge keine Satzungsänderung dar.</p> <p><b>§ 17 Datenschutz im LVS</b></p> <p>1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des LVS werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im LVS verarbeitet. Die Datenverarbeitung darf nur auf ausdrückliche Weisung des Verantwortlichen erfolgen (Art. 29 DSGVO).</p> <p>Bei Veranstaltungen des Verbandes können Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden, die zum Zweck der Dokumentation, der Außendarstellung und des Marketings verwendet werden.</p> <p>2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes</p>
---	---

**Kommentar [T14]:** NEUAUFNAHME!

**Kommentar [T15]:** Der Begriff der Verarbeitung umfasst sowohl das Erheben als auch die Übermittlung. Lt. Herrn Meinert, bDSB

**Kommentar [T16]:** Die Passage soll so formuliert werden, dass die Datenverarbeitung nur auf ausdrückliche Weisung des Verantwortlichen erfolgen darf (Art. 29 DSGVO). Lt. Herrn Meinert, bDSB

**Kommentar [T17]:** Aufnahme des Passus, dass bei Veranstaltungen des Verbandes Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden, die zum Zweck der Dokumentation, der Außendarstellung und des Marketings verwendet werden. Lt. Herrn Meinert, bDSB

	<p>Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Recht aus Artikel 7 DSGVO seine einmal erteilte Einwilligung zu widerrufen,</li> <li>- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,</li> <li>- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,</li> <li>- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,</li> <li>- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und</li> <li>- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO</li> <li>- das Recht aus Artikel 77 DSGVO sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.</li> </ul> <p>3) Den Organen des LVS, allen Mitarbeitern oder sonst für den LVS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p> <p>4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.</p>

# Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des Leichtathletik-Verbandes Sachsen

(Neufassung beschlossen auf dem 9. Landesverbandstag am 24. März 2007 in Dresden, letzte Änderung beschlossen zum Verbandsrat am 24. März 2018)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt gemäß § 17 (3) der Satzung des LVS die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Leichtathletik-Verbandes Sachsen.
- (2) Werden Mittel für den LVS eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung.

## § 2 Haushaltsplan

- (1) Grundlage für die Wirtschaftsführung des LVS bildet der Haushaltsplan des LVS.
- (2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen/Marketing aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium und dem Verbandstag, in den Zwischenjahren dem Verbandsrat, zur Beschlussfassung vor.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und

# Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des Leichtathletik-Verbandes Sachsen e.V. (LVS)

(Neufassung beschlossen auf dem 9. Landesverbandstag am 24. März 2007 in Dresden, letzte Änderung beschlossen zum Verbandsrat am 23. März 2018)

## § 1 Geltungsbereich

- ~~(1)~~ Diese Ordnung regelt gemäß § 17 (3) der Satzung des LVS die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des LVS.
- ~~(2) Werden Mittel für den LVS eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung.~~

## § 2 Haushaltsplan

- (1) Grundlage für die Wirtschaftsführung des LVS bildet der Haushaltsplan des LVS.
- (2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen/Marketing aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium und dem Verbandstag, in den Zwischenjahren dem Verbandsrat, zur Beschlussfassung vor.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist

**Kommentar [T1]:** Geltend für das gesamte Dokument

<p>Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach der vorgegebenen Haushaltplanung des LSB für Landesfachverbände zu gliedern und mit entsprechenden Kostenstellen des LVS zu untersetzen.</p> <p>(5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.</p> <p>(6) Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Ausgabepositionen besonders hinzuwirken.</p> <p>(7) Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann das Geschäftsführende Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamteinnahmen beschließen.</p> <p>(8) Sollte erkennbar werden, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der Vizepräsident Finanzen/Marketing einen Nachtragshaushalt gemäß (3) einbringen.</p> <p>(9) In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragter Vertreter Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000,00 € abwickeln.</p> <p>(10) Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur das Geschäftsführende Präsidium abschließen. In eilbedürftigen Fällen kann der Vizepräsident Finanzen/Marketing bis zu 5 000,00 € vorab entscheiden.</p>	<p>nach der vorgegebenen Haushaltplanung des Landessportbundes Sachsen (LSB) für Landesfachverbände zu gliedern und mit entsprechenden Kostenstellen des LVS zu untersetzen.</p> <p>(5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.</p> <p>(6) Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Ausgabepositionen besonders hinzuwirken.</p> <p>(7) Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann das Geschäftsführende Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamteinnahmen beschließen.</p> <p>(8) Sollte erkennbar werden, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der Vizepräsident Finanzen/Marketing einen Nachtragshaushalt gemäß (3) einbringen.</p> <p>(9) In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragter Vertreter Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5 000,00 € abwickeln.</p> <p>(10) Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur das Geschäftsführende Präsidium abschließen. In eilbedürftigen Fällen kann der Vizepräsident Finanzen/Marketing bis zu 5 000,00 € vorab entscheiden.</p>
--	---



### § 3 Rücklagen

- (1) Der LVS soll Rücklagen bilden:
- a) zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte
  - b) zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen
- (2) Die Bildung, Auflösung oder Minderung der Rücklagen zu a) und b) kann nur im Rahmen der Haushaltsberatung durch den Vorstandstag oder Verbandsrat erfolgen.

### § 4 Jahresrechnung

- (1) Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in einer Jahresrechnung zu erfassen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und im Buchwerk zu erfassen und zwar in dem Jahr, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Rechnungsjahr beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/ Marketing legt dem Präsidium die Einnahme-Überschussrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die so ergänzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Einnahme-Überschussrechnung an den Vorstandstag - in den Jahren

### § 3 Rücklagen

- Der LVS kann die nach geltendem Steuerrecht möglichen Rücklagen bilden.
- a) zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte
  - b) zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen
- Die Bildung, Auflösung oder Inanspruchnahme ~~Minderung~~ der Rücklagen ~~zu~~ kann nur ~~im Rahmen der Haushaltsberatung~~ durch den Vorstandstag oder Verbandsrat erfolgen.

### § 4 Jahresrechnung

- (1) Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten mit den Isteinnahmen und -ausgaben des Haushaltes abzuschließen und in einer Jahresrechnung (Einnahmen/Überschussrechnung) zu erfassen. Alle Vermögenswerte bzw. Schulden sind in einer Vermögensübersicht zu erfassen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und im Buchwerk zu erfassen und zwar in dem Jahr, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Rechnungsjahr beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/ Marketing legt dem Präsidium die Einnahme-Überschussrechnung und die Vermögensübersicht ~~und die Gewinn- und Verlustrechnung~~ vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die ~~so ergänzte Gewinn- und Verlustrechnung~~ sowie die Einnahme-Überschussrechnung, die Vermögensübersicht und den

**Kommentar [T2]:** Wörtliche Formulierung anhand Steuerbüro.

**Kommentar [T3]:** Lt. Steuerbüro

**Kommentar [T4]:** §11 EStG gilt

**Kommentar [T5]:** Wir erstellen keine Gewinn- und Verlustrechnung.

zwischen den Verbandstagen an den Verbandsrat - weiter.  
Vor der Beschlussfassung im Verbandstag bzw. Verbandsrat ist jeweils eine abschließende Kassenprüfung vorzunehmen.

### § 5 Vizepräsident Finanzen/Marketing

- (1) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplanes und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des Präsidiums über den Realisationsstand des Haushaltes. Das Präsidium kann zur Führung der laufenden Kassengeschäfte eine Finanzsachbearbeiterin einstellen.

### § 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über das Konto des LVS abzuwickeln.
- (2) Jede Rechnung ist vor der Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Vorschlag zur Rücklagenbildung an den Verbandstag bzw. Verbandsrat weiter.  
Vor der Beschlussfassung im Verbandstag bzw. Verbandsrat ist jeweils eine ~~abschließende~~ Kassenprüfung vorzunehmen.

### § 5 Vizepräsident Finanzen/Marketing

Der Vizepräsident Finanzen/Marketing ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. ~~Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplanes, und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.~~

~~(2) — Der Vizepräsident Finanzen/Marketing regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidium.~~

~~(3) — Der Vizepräsident Finanzen/Marketing ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des Präsidiums über den Realisationsstand des Haushaltes. Das Präsidium kann zur Führung der laufenden Kassengeschäfte eine Finanzsachbearbeiterin einstellen.~~

### § 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über das Konto des LVS abzuwickeln.
- (2) Jede Rechnung ist vor der Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.

**Kommentar [T6]:** Da für alles verantwortlich, bedarf es keiner gesonderter Erklärung.

<p>Die Anweisung zur Zahlung erfolgt vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen/Marketing oder der Finanzsachbearbeiterin.</p> <p>(3) Die Verfügungsberechtigung über das Konto regelt der Vizepräsident Finanzen/Marketing im Einvernehmen mit dem Präsidium.</p> <p>(4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften unterhält der Vizepräsident Finanzen/Marketing bzw. die Finanzsachbearbeiterin eine Barkasse sowie die Geschäftsstelle eine Nebenkasse.</p>	<p>Die Anweisung zur Zahlung erfolgt vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen/Marketing oder der Finanzsachbearbeiterin.</p> <p>(3) Die Verfügungsberechtigung über das Konto regelt der Vizepräsident Finanzen/Marketing im Einvernehmen mit dem Präsidium.</p> <p>(4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften kann der Vizepräsident Finanzen/Marketing bzw. die Finanzsachbearbeiterin eine Barkasse sowie die Geschäftsstelle eine Kasse führen.</p>
<p><b>§ 7 Prüfungswesen</b></p>	<p><b>§ 7 Prüfungswesen</b></p>
<p>(1) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben in der Regel zu zweit wahr. Der Vizepräsident Finanzen/Marketing und die Finanzsachbearbeiterin sind über die Prüfungstermine zu unterrichten.</p> <p>(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kasse in der Geschäftsstelle</li> <li>- der Stände des Bankkontos</li> <li>- der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze</li> <li>- der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege</li> <li>- der ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben</li> <li>- der Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>- der Einnahme-Überschussrechnung</li> <li>- des Inventars</li> </ul> <p>(3) Zur Durchführung der in (2) aufgeführten Aufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.</p> <p>(4) Über jede durchgeführte Prüfung ist</p>	<p>(1) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben in der Regel zu zweit wahr. Der Vizepräsident Finanzen/Marketing und die Finanzsachbearbeiterin sind über die Prüfungstermine zu unterrichten.</p> <p>(1) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kasse in der Geschäftsstelle</li> <li>- der Stände des Bankkontos</li> <li>- der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze</li> <li>- der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege</li> <li>- der ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben</li> <li>- der Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>- der Einnahme-Überschussrechnung</li> <li>- des Inventars</li> <li>- die Vermögensübersicht</li> <li>- Vorschlag zur Rücklagenbildung</li> </ul> <p>(2) Zur Durchführung der in (1) aufgeführten Aufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.</p> <p>(3) Über jede durchgeführte Prüfung ist</p>

**Kommentar [T7]:** In der Praxis nicht handelbar. Stempelaufdruck reicht aus.

**Kommentar [T8]:** In Kontounterlagen geklärt = Präsident, VP Fin., GF, Frau Dettmann.

**Kommentar [T9]:** Es existiert nur noch eine Bargeldkasse!

**Kommentar [T10]:** Hinweis aus Steuerbüro

<p>von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten.</p> <p>(5) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - ihren Prüfbericht selbständig und machen ihren Vorschlag zur Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen/Marketings und des Präsidiums hinsichtlich der Wirtschaftsführung.</p> <p>(6) Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfberichten darzustellen.</p> <p>(7) Das Präsidium kann ferner die Einnahme-Überschussrechnung sowie die Gewinn- und Verlustrechnung von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bzw. einer entsprechenden Gesellschaft prüfen lassen. Der Prüfbericht ist dann den LVS-Kassenprüfern vor dem Termin des Verbandstages bzw. Verbandsrates zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten.</p> <p>(4) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - ihren Prüfbericht selbständig und machen ihren Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes - gemäß § 26 BGB des Vizepräsidenten Finanzen/Marketings und des Präsidiums hinsichtlich der Wirtschaftsführung.</p> <p><del>(6) Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfberichten darzustellen.</del></p> <p>(5) Das Präsidium kann ferner die Einnahmen-Überschussrechnung und die Vermögensübersicht und den Vorschlag zur Rücklagenbildung sowie die Gewinn- und Verlustrechnung von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bzw. einer entsprechenden Gesellschaft prüfen oder erstellen lassen. Der Prüfbericht ist dann den LVS-Kassenprüfern vor dem Termin des Verbandstages bzw. Verbandsrates zur Kenntnis zu geben.</p>	<p><b>Kommentar [T11]:</b> Hinweis gemäß Steuerbüro</p> <p><b>Kommentar [T12]:</b> Generelle Aufgabe eines Kassenprüfers</p> <p><b>Kommentar [T13]:</b> Hinweise gemäß Steuerbüro</p>
<p><b>§ 8 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigungen</b></p> <p>(1) Mitarbeiter, die Aufgaben für den LVS oder im Auftrag des LVS wahrnehmen, erhalten auf der Grundlage der §§ 10 und 11 dieser Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet.</p> <p>(2) Für Reisen im Auftrag des LVS gilt die Reisekostenordnung des LVS.</p>	<p><b>§ 8 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigungen</b></p> <p>(1) Personen, die Aufgaben für den LVS oder im Auftrag des LVS wahrnehmen, erhalten auf der Grundlage der §§ 11 und 12 dieser Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung ihre dabei entstandenen Auslagen bargeldlos erstattet.</p> <p><del>(2) Für Reisen im Auftrag des LVS gilt die Reisekostenordnung des LVS.</del></p>	<p><b>Kommentar [T14]:</b> Gemäß GWG.</p> <p><b>Kommentar [T15]:</b> § 11</p>

- (3) Aufwandsentschädigungen sind vom Präsidium festzusetzen.

## § 9 Gebühren

- (1) Mitgliedsbeiträge:  
Für jeden Mitgliedsverein des Leichtathletik-Verbandes Sachsen wird ein jährlicher Sockelbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Darüber hinaus wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der sich nach der Anzahl der ausgestellten Startpässe (Stichtag 15.01. d. lfd. Jahres) richtet.
- |   |        |
|---|--------|
| - Erwachsene über 18 Jahre / pro Startpass    | 4,50 € |
| - Jugendliche 15 bis 18 Jahre / pro Startpass | 3,00 € |
| - Kinder bis 14 Jahre / pro Startpass         | 2,00 € |

Für erstausgestellte Startpässe im laufenden Kalenderjahr wird eine Nacherhebung des Mitgliedsbeitrages am Jahresende per Rechnung vorgenommen.

Die Beiträge für Mitgliedsvereine werden jährlich per Rechnung erhoben und sind bis 15.4. d. J. zur Zahlung an den LVS fällig.

- (2) Startpassgebühren (**gültig ab 01.04.2014**):

- |   |         |
|---|---------|
| - Erstausstellung (Erwachsene)          | 10,00 € |
| - Erstausstellung (Jugend U20/U18)      | 6,00 €  |
| - Erstausstellung Jugend U16/U14        | 4,00 €  |
| - Änderungsantrag (Erw. bis Jugend U14) | 2,50 €  |

- ~~(3) Aufwandsentschädigungen sind vom Präsidium festzusetzen.~~

## § 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge:  
Für jeden Mitgliedsverein des Leichtathletik-Verbandes Sachsen wird ein jährlicher Sockelbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (2) Darüber hinaus wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der sich nach der Anzahl der ausgestellten Startpässe (Stichtag 15.01. d. lfd. Jahres) richtet.
- |   |        |
|---|--------|
| - Erwachsene über 18 Jahre / pro Startpass    | 4,50 € |
| - Jugendliche 15 bis 18 Jahre / pro Startpass | 3,00 € |
| - Kinder bis 14 Jahre / pro Startpass         | 2,00 € |
- (3) Die Beiträge für Mitgliedsvereine werden jährlich per Rechnung erhoben bzw. per Lastschrift eingezogen und sind bis 15.04. des Jahres zur Zahlung an den LVS fällig.
- (4) Für erstausgestellte Startpässe im laufenden Kalenderjahr wird eine Nacherhebung des Mitgliedsbeitrages am Jahresende per Rechnung bzw. LA bis zum 30.11. vorgenommen.

## § 10 Gebühren

- (1) Alle folgend aufgeführten Gebühren verstehen sich als Nettogebühren und werden zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer (USt.) belegt.
- (2) Startpassgebühren:
- |                                    |                    |
|------------------------------------|--------------------|
| - Erstausstellung (Erwachsene)     | 10,00 € zzgl. USt. |
| - Erstausstellung (Jugend U20/U18) | 6,00 € zzgl. USt.  |
| - Erstausstellung (Jugend U16/U14) | 4,00 € zzgl. USt.  |
| - Änderungsantrag (Erw. bis JU14)  | 2,50 € zzgl. USt.  |
- Die Rechnungslegung erfolgt Stand

Kommentar [T16]: § 12

Kommentar [T17]: Trennung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren!

Kommentar [T18]: Aufnahme LA

Kommentar [T19]: Ausweis der zzgl. USt.

<p>(3) Organisationsgebühren zu Meisterschaften des LVS, einschl. Regionalmeisterschaften (<b>gültig ab 01.05.2016</b>):</p> <p>Tabelle s. Ordnung</p> <p><u>Stadionferne Veranstaltungen:</u> Die Organisationsgebühren der stadionfernen Veranstaltungen (außer Cross) werden zwischen LVS und Ausrichter jährlich vereinbart. Diese dürfen die Höchstsätze entsprechend der Gebührenordnung des DLV (GBO) jedoch nicht überschreiten. Die Gebührenhöchstsätze nach der DLV-GBO betragen: bis 10 km: 17,00 € 13,00 € 13,00 € bis 25 km: 20,00 € 16,00 € über 25 km: 25,00 € 20,00 € 100 km und mehr: 30,00 € Marathon: keine Vorgaben</p> <p>Nachmeldungen und Ummeldungen: Die Nachmeldegebühr bei Landesmeisterschaften für alle Altersklassen und Disziplinen beträgt einheitlich 20,00 € (zusätzlich zu den Organisationsgebühren).</p> <p>Finden Landesmeisterschaftswettbewerbe innerhalb einer Vereinsveranstaltung statt, gelten deren für diese Veranstaltung ausgeschriebenen Organisationsgebühren, die analog zum LVS innerhalb der zulässigen Sätze der GBO des DLV liegen müssen.</p> <p>(4) Genehmigungsgebühren (<b>gültig ab 01.01.2016</b>):</p> <p>- Genehmigungsgebühren für DLV:</p>	<p>31.10. des Jahres bis zum 30.11.</p> <p>(3) Organisationsgebühren (Nennfelder) zu Meisterschaften des LVS, einschl. Regionalmeisterschaften (USt.-frei):</p> <p><u>Stadionnahe Veranstaltungen</u> (Fälligkeit zur jew. Veranstaltung) Tabelle s. Ordnung</p> <p><u>Stadionferne Veranstaltungen:</u> (Fälligkeit zur jew. Veranstaltung) Die Organisationsgebühren (Nennfelder) der stadionfernen Veranstaltungen (außer Cross) werden zwischen LVS und Ausrichter jährlich vereinbart. Diese dürfen die Höchstsätze entsprechend richten sich nach der Gebührenordnung des DLV (GBO). jedoch nicht überschreiten. Die Gebührenhöchstsätze nach der DLV-GBO betragen: bis 10 km: 17,00 € 13,00 € 13,00 € bis 25 km: 20,00 € 16,00 € über 25 km: 25,00 € 20,00 € 100 km und mehr: 30,00 € Marathon: keine Vorgaben</p> <p>(4) Nachmeldungen und Ummeldungen (USt.-frei): Das zusätzliche Nenngeld nach Ablauf der Meldefrist Die Nachmeldegebühr bei Landesmeisterschaften für alle Altersklassen und Disziplinen beträgt einheitlich 20,00 € (Fälligkeit zur jew. Veranstaltung) (zusätzlich zu den Nennfeldern). Finden Landesmeisterschaftswettbewerbe innerhalb einer Vereinsveranstaltung statt, gelten deren für diese Veranstaltung ausgeschriebenen Organisationsgebühren, die analog zum LVS innerhalb der zulässigen Sätze der GBO des DLV liegen müssen.</p> <p>(5) Genehmigungsgebühren für stadionnahe Veranstaltungen: DLV-Abgabe: 20,00 €/Veranstaltung zzgl. USt.</p>
---	--

**Kommentar [T20]:** Orga kontra Nennfelder???  
Nennfelder sind ZB, jedoch bis 45 TEUR mit 0% belegt.

**Kommentar [T21]:** Aufnahme der Fälligkeit

**Kommentar [T22]:** Vereinfachung!

<p>entspr. der Gebührenordnung des DLV</p> <p>+ <u>Stadionnahe Veranstaltungen:</u> DLV-Gebühr: 10,00 €/je Veranstaltung</p> <p>+ <u>Stadionferne Veranstaltungen</u> <u>pro Finisher:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>DLV</td> <td>LVS</td> <td>Gesamt</td> </tr> <tr> <td>10 Cent</td> <td>40 Cent</td> <td>50 Cent</td> </tr> </table> <p>Berechnungsbasis der Genehmigungsgebühren für stadionferne Veranstaltungen ist die Anzahl der Finisher (einschl. Walker; ab der AK U18) lt. Ergebnisliste.</p> <p>- Genehmigungsgebühren für LVS:</p> <p>+ nur <u>Stadionnahe Veranstaltungen:</u> LVS-Gebühr: 10,00 €/je Veranstaltung</p> <p>5) Veröffentlichungsgebühren für Veranstaltungen der Vereine in der Jahres-Ausschreibungsbroschüre und auf der Homepage des LVS: - je Veranstaltung: 10,00 € - je Serienveranstaltung (ab 2 Verant.): 20,00 €</p> <p>(6) Lizenzgebühren für die Marke „Sachsen-Cup“: 100,00 €</p> <p>(7) Trainer-Lizenz-Gebühren: - Erstaussstellung der Lizenz 10,00 € - Verlängerung der Lizenz 5,00 €</p> <p>(8) Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren für Start-</p>	DLV	LVS	Gesamt	10 Cent	40 Cent	50 Cent	<p><u>LVS-Genehmigung:</u> 10,00 €/Veranstaltung zzgl. USt. Rechnungslegung erfolgt für beide Gebühren bis zum 30.10. über den LVS.</p> <p>(6) Veröffentlichungsgebühren für Veranstaltungen der Vereine: - je Veranstaltung 10,00 € zzgl. USt. - je Serienveranstaltung (ab 2 Veranstaltung) 20,00 € zzgl. USt. Rechnungslegung erfolgt bis zum 30.10.</p> <p>(7) Finishergebühren für stadionferne Veranstaltungen (Rechnungslegung erfolgt laufend): Berechnungsbasis der Gebühren ist die Anzahl der Finisher (einschl. Walker; ab der AK U18) lt. abgegebener Meldung.</p> <p><u>pro Finisher:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>DLV</td> <td>LVS</td> <td>Gesamt</td> </tr> <tr> <td>0,10 €</td> <td>0,40 €</td> <td>0,50 €</td> </tr> <tr> <td>(incl. USt.)</td> <td>(incl. USt.)</td> <td>(incl. USt.)</td> </tr> </table> <p>(8) Lizenzgebühren für die Marke „Sachsen-Cup“: 100,00 € zzgl. USt. Rechnungslegung erfolgt nach der jeweiligen Veranstaltung.</p> <p>(9) Trainer-Lizenz-Gebühren: - Erstaussstellung der Lizenz 10,00 € zzgl. USt. - Verlängerung der Lizenz 5,00 € zzgl. USt. Gebühr wird bis 30.11. fällig.</p> <p>(10) Bearbeitungs- und</p>	DLV	LVS	Gesamt	0,10 €	0,40 €	0,50 €	(incl. USt.)	(incl. USt.)	(incl. USt.)
DLV	LVS	Gesamt														
10 Cent	40 Cent	50 Cent														
DLV	LVS	Gesamt														
0,10 €	0,40 €	0,50 €														
(incl. USt.)	(incl. USt.)	(incl. USt.)														

Kommentar [T23]: ZB 7%

Kommentar [T24]: DLV 0%, LVS ZB 7%

Kommentar [T25]: ZB 7%

Kommentar [T26]: ZB 7%



<p>und Leichtathletik-Gemeinschaften/Jahr: 20,00 €</p> <p>(9) Gebühren für Aus- und Fortbildungslehrgänge: Gebühren für Aus- und Fortbildungslehrgänge werden abhängig von Art, Dauer und Ort des Lehrganges vom Geschäftsführenden Präsidium festgelegt.</p> <p>(10) Das Präsidium des LVS entscheidet jährlich im November über die Höhe der Gebühren für das Verbandsorgan und den Terminkalender des LVS für das Folgejahr.</p> <p>(11) Bestätigung bzw. Festlegung der Gebühren: Gebühren betr. § 9, Punkte (1) - (8) dieser Ordnung sind jährlich vom Verbandsrat bzw. Verbandstag zu bestätigen oder neu festzulegen.</p> <p>(12) Nutzung der Zeitmessanlage/Weitenmessenanlage:  - für Mitgliedsvereine des LVS 60,00 €/Tag  (zzgl. der Übernahme der Entschädigung für das Bedienpersonal sowie des An- und Abtransportes der Anlage durch den Nutzer)  - für Nicht-Mitgliedsvereine des LVS 75,00 €/Tag  (zzgl. der Übernahme der Entschädigung für das Bedienpersonal sowie des An- und Abtransportes der Anlage durch den Nutzer)</p> <p>Eine Dreitagesveranstaltung ist wie eine Zweitagesveranstaltung zu berechnen.  - Windmesser 10,00 €/Tag</p> <p>(13) Nutzung der Computertechnik des</p>	<p>Genehmigungsgebühren für Start- und Leichtathletik-Gemeinschaften: 20,00 € zzgl. USt.</p> <p>Rechnungslegung bis 30.10.</p> <p>(11) Gebühren für Aus- und Fortbildungslehrgänge: (USt.-frei) Gebühren für Aus- und Fortbildungslehrgänge werden abhängig von Art, Dauer und Ort des Lehrganges vom Geschäftsführenden Präsidium festgelegt.</p> <p>(12) Das Präsidium des LVS entscheidet jährlich im November über die Höhe der Gebühren für das Verbandsorgan und den Terminkalender des LVS für das Folgejahr.</p> <p>(13) Bestätigung bzw. Festlegung der Gebühren: Mitgliedsbeiträge lt. § 9 und Gebühren lt. § 10, Punkte (1) - (10) dieser Ordnung sind jährlich vom Verbandsrat bzw. Verbandstag zu bestätigen oder neu festzulegen.</p> <p>(14) Nutzung der Zeitmessanlage/Weitenmessenanlage:  - für Mitgliedsvereine des LVS 60,00 €/Tag zzgl. USt.  (zzgl. der Übernahme der Entschädigung für das Bedienpersonal sowie des An- und Abtransportes der Anlage durch den Nutzer)  - für Nicht-Mitgliedsvereine des LVS 150,00 €/Tag zzgl. USt.  (zzgl. der Übernahme der Entschädigung für das Bedienpersonal sowie des An- und Abtransportes der Anlage durch den Nutzer)  Eine Dreitagesveranstaltung ist wie eine Zweitagesveranstaltung zu berechnen.  - Windmesser 10,00 €/Tag zzgl. USt.</p> <p>(15) Nutzung der Computertechnik des</p>	<p><b>Kommentar [T27]:</b> ZB 7%</p> <p><b>Kommentar [T28]:</b> IB 0%</p> <p><b>Kommentar [T29]:</b> ZB 7%</p> <p><b>Kommentar [T30]:</b> wGB 19%</p> <p><b>Kommentar [T31]:</b> Unterscheidung in Mitglieder und Nichtmitglieder.</p>
--	---	--



<p>LVS für das Wettkampfbüro:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Mitgliedsvereine des LVS: <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 3 Laptops und 2 Drucker 30,00 €/Tag</li> <li>bis 6 Laptops und 4 Drucker 50,00 €/Tag</li> </ul> </li> </ul> <p>Im Tagessatz enthalten sind Kosten für Toner, Kleingeräte und Technikwartung. Druckerpapier und Urkunden werden vom Veranstalter gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Nichtmitglieder des LVS: <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 3 Laptops und 2 Drucker 60,00 €/Tag</li> <li>bis 6 Laptops und 4 Drucker 100,00 €/Tag</li> </ul> </li> </ul> <p>Im Tagessatz enthalten sind Kosten für Toner, Kleingeräte und Technikwartung. Druckerpapier und Urkunden werden vom Veranstalter gestellt. Berechnung einer Drei-Tagesveranstaltung wie eine Zwei-Tagesveranstaltung (doppelter Tagessatz).</p>	<p>LVS für das Wettkampfbüro:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Mitgliedsvereine des LVS: <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 3 Laptops und 2 Drucker 30,00 €/Tag zzgl. USt.</li> <li>bis 6 Laptops und 4 Drucker 50,00 €/Tag zzgl. USt.</li> </ul> </li> </ul> <p>Im Tagessatz enthalten sind Kosten für Toner, Kleingeräte und Technikwartung. Druckerpapier und Urkunden werden vom Veranstalter gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Nichtmitglieder des LVS: <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 3 Laptops und 2 Drucker 60,00 €/Tag zzgl. USt.</li> <li>bis 6 Laptops und 4 Drucker 100,00 €/Tag zzgl. USt.</li> </ul> </li> </ul> <p>Im Tagessatz enthalten sind Kosten für Toner, Kleingeräte und Technikwartung. Druckerpapier und Urkunden werden vom Veranstalter gestellt. Berechnung einer Drei-Tagesveranstaltung wie eine Zwei-Tagesveranstaltung (doppelter Tagessatz).</p>
<p><b>§ 10 Reisekosten</b></p> <p>(1) Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern. Dienstreisen gelten mit der Beschlussfassung und schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung der Reise als genehmigt. Schriftliche Einladungen zu Tagungen und Veranstaltungen des LVS sind dem gleichzusetzen. Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen erfolgt auf der Grundlage der Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des LVS.</p> <p>(2) Fahrtkosten Dienstreisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dabei werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Vorlage der Fahrscheine) erstattet.</p>	<p><b>§ 11 Reisekosten</b></p> <p>(1) Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld, <u>Verpflegungspauschalen</u> und Übernachtungsgeldern. Dienstreisen gelten mit der Beschlussfassung und schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung der Reise als genehmigt. Schriftliche Einladungen zu Tagungen und Veranstaltungen des LVS sind dem gleichzusetzen. <del>Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen erfolgt auf der Grundlage der Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des LVS.</del></p> <p>(2) Fahrtkosten Dienstreisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dabei werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Vorlage der</p>

Kommentar [T32]: ZB 7%

Kommentar [T33]: wGB 19%

Kommentar [T34]: Hinweis lt. Steuerbüro

Kommentar [T35]: Dafür gilt die FO.

<p>Bei Benutzung privater Kfz. beträgt die Kilometerentschädigung 0,25 €/km (gültig ab 01.04.2014). Für jede weitere mitgenommene Person erfolgt ein Zuschlag von 0,02 €/km. Der Kilometerzuschlag für den Transport technischer Geräte (Zeitmess-/Weitemessanlage, Computer, Vervielfältigungstechnik, Sportgeräte) beträgt 0,02 €/50 kg. Dabei ist die jeweils kürzeste Entfernung zu nutzen. Durch Fahrgemeinschaften u.ä. ist die kostengünstigste Variante anzustreben.</p> <p><i>Sonderregelung für Verbandstage und Verbandsratstagungen des LVS:</i> Bei Benutzung privater Kfz. erhalten die Delegierten der Kreis- und Stadtverbände einen Zuschuss von 0,10 €/km. Für jede weitere mitgenommene Person erfolgt ein Zuschlag von 0,02 €/km.</p> <p>(3) Tagegelder Es gelten folgende Tagegeldsätze: - ab 8 Stunden Abwesenheit vom Wohnort je Kalendertag 6,00 € - ab 14 Stunden Abwesenheit vom Wohnort je Kalendertag 11,00 € - ab 24 Stunden Abwesenheit vom Wohnort je Kalendertag 24,00 € Abzüge vom Tagegeld bei kostenfreier Verpflegung entsprechend der aktuellen Fassung des sächsischen Reisekostengesetzes. Bei Vollverpflegung erfolgt der Abzug maximal in Höhe des zu beanspruchenden Tagegeldes.</p>	<p>Fahrscheine) erstattet.</p> <p>Bei Benutzung dienstlicher Fahrzeuge erfolgt die Erstattung durch Vorlage der <u>Tankquittung</u>. Bei Benutzung privater PKW beträgt die Kilometerentschädigung 0,25 €/km (<del>gültig ab 01.04.2014</del>). Für jede weitere mitgenommene Person oder Material ab 50 kg erfolgt ein Zuschlag von 0,02 €/km, Obergrenze sind 0,30 €/km. <del>Der Kilometerzuschlag für den Transport technischer Geräte (Zeitmess-/Weitemessanlage, Computer, Vervielfältigungstechnik, Sportgeräte) beträgt 0,02 €/50 kg.</del> Dabei ist die jeweils kürzeste Entfernung lt. google-maps zu nutzen. Längere Fahrtwege sind zu begründen. Durch Fahrgemeinschaften u. ä. ist die kostengünstigste Variante anzustreben.</p> <p><i>Sonderregelung für Verbandstage und Verbandsratstagungen des LVS:</i> Bei Benutzung privater PKW (siehe oben) erhalten die Delegierten der Kreis- und Stadtverbände eine Erstattung von 0,10 €/km. Für jede weitere mitgenommene Person erfolgt ein Zuschlag von 0,02 €/km, Obergrenze sind 0,30€/km.</p> <p>(3) Tagegelder <del>Es gelten folgende Tagegeldsätze:</del> <del>- ab 8 Stunden Abwesenheit vom Wohnort je Kalendertag 6,00 €</del> <del>- ab 14 Stunden Abwesenheit vom Wohnort je Kalendertag 11,00 €</del> <del>- ab 24 Stunden Abwesenheit vom Wohnort je Kalendertag 24,00 €</del> <del>Abzüge vom Tagegeld bei kostenfreier Verpflegung entsprechend der aktuellen Fassung des sächsischen Reisekostengesetzes.</del> Bei Vollverpflegung erfolgt der</p>
--	--

**Kommentar [T36]:** Lt. Bewirtschaftungsregeln des LSB.

**Kommentar [T37]:** Max. steuerl. Obergrenze.

(4) Übernachtungsgeld  
Übernachungskosten bedürfen der Genehmigung des Präsidenten bzw. einer von ihm bestellten Person.

(5) Besondere Mehraufwendungen  
Besondere Mehraufwendungen, wie Öffentlicher Personennahverkehr, Gepäcktransport, Parkgebühren etc., werden gegen Beleg erstattet. Bei Taxibenutzung ist die Notwendigkeit zu begründen.

### § 11 Aufwandsentschädigungen

(1) Kampfrichterentschädigung (Tagessatz)  
+ Veranstaltungen auf

Landesebene:

- Schiedsrichter	12,00 €
- Obmann	10,00 €
- Kampfrichter	9,00 €
- Helfer	5,00 €

(2) Entschädigung für Zeit-/Weitenmesstechniker (Tagessatz):

- Bedienpersonal	13,00 €
- übrige Mitarbeiter wie Kampfrichter	

(3) Entschädigung für Sprecher (Tagessatz)

In dieser Entschädigung sind die Vorbereitungszeit und die ständige Aktualisierung des persönlichen Informationsmaterials inbegriffen.

Veranstaltungen bis 5 Stunden Dauer:

- Landesebene	15,00 €
---------------	---------

Veranstaltungen bis 8 Stunden Dauer:

- Landesebene	20,00 €
---------------	---------

Veranstaltungen über 8 Stunden Dauer:

- Landesebene	28,00 €
---------------	---------

~~Abzug maximal in Höhe des zu beanspruchenden Tagegeldes. Die Gewährung und die Tagegeldsätze richten sich nach dem sächsischen Reisekostengesetz.~~

(4) ~~Übernachtungsgeld~~  
Übernachungskosten bedürfen vorab der Genehmigung des Präsidenten bzw. einer von ihm bestellten Person. Die Erstattung der Kosten erfolgt nur auf Rechnungsadresse des LVS.

(5) ~~Besondere Mehraufwendungen~~  
Besondere Mehraufwendungen, werden im Ausnahmefall gegen Beleg erstattet. ~~wie Öffentlicher Personennahverkehr, Gepäcktransport, Parkgebühren etc., werden gegen Beleg erstattet. Bei Taxibenutzung ist die Notwendigkeit zu begründen.~~

### § 12 Aufwandsentschädigungen

Bei einem Einsatz der mehrere Tätigkeiten erfordert, wird die jeweils höhere Entschädigung gezahlt.

(1) Kampfrichterentschädigung (Tagessatz)  
+ Veranstaltungen auf

Landesebene:

- Schiedsrichter	12,00 €
- Obmann	10,00 €
- Kampfrichter	9,00 €
- Helfer	5,00 €

(2) Entschädigung für Zeit-/Weitenmesstechniker (Tagessatz):

- Bedienpersonal	13,00 €
- übrige Mitarbeiter wie Kampfrichter	

(3) Entschädigung für Sprecher (Tagessatz)

In dieser Entschädigung sind die Vorbereitungszeit und die ständige Aktualisierung des persönlichen Informationsmaterials inbegriffen.

Veranstaltungen bis 5 Stunden Dauer:

Landesebene	15,00 €
-------------	---------

Veranstaltungen bis 8 Stunden

**Kommentar [T38]:** Das bedeutet, dass alle Ortsansässigen kein Tagegeld mehr erhalten (auch Kampfrichter)!  
VORSCHLAG: Tagegeldsätze entfernen und dafür 6,00 EUR mehr Aufwandsentschädigung. Es darf nicht Tagegeld und Entschädigung gezahlt werden!!! Nur eines von beiden.

**Kommentar [T39]:** 720 EUR steuerfrei im Jahr

**Kommentar [T40]:** FO gilt für den LVS, d.h. inbegriffen sind LM und RM.

<p>(4) Aufwandsentschädigung für Auswertung (Computer-Einsatz):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzdauer bei der Veranstaltung 3,00 €/Stunde</li> <li>- Vor- und Nachbereitung (max. 10 Std.) 2,50 €/Stunde</li> <li>- zusätzliche Tagesentschädigung für den Verantwortlichen des Rechnereinsatzes 3,00 €</li> </ul> <p>(5) Org.-Funktionäre (Tagessatz):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Repräsentant (falls es mit keinem anderen Einsatz verbunden ist) 10,00 €</li> <li>- Gesamtleiter (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Technischer Leiter (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Org.-Leiter (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Leiter des Kampfgerichtes (Einsatzleiter) (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Finanzier (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Schiedsgericht (falls es mit keinem anderen Einsatz verbunden ist) 8,00 €</li> <li>- Verantwortlicher Wettkampfwesen (falls es mit keinem anderen Einsatz verbunden ist) 8,00 €</li> </ul> <p><b>§ 12 Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen/Marketing.</p> <p>(2) Mit dieser Neufassung verliert die Finanz-, Gebühren- und Reisekosten-ordnung des LVS, beschlossen auf dem 4. Verbandstag des LVS am 16. November 1996 in Chemnitz,</p>	<p>Dauer:  <del>Landesebene</del> 20,00 €  Veranstaltungen über 8 Stunden</p> <p>Dauer:  <del>Landesebene</del> 28,00 €</p> <p>(4) Aufwandsentschädigung für Auswertung (Computer-Einsatz):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzdauer bei der Veranstaltung 3,00 €/Stunde</li> <li>- Vor- und Nachbereitung (max. 10 Std.) 2,50 €/Stunde</li> <li>- zusätzliche Tagesentschädigung für den Verantwortlichen des Rechnereinsatzes 3,00 €</li> </ul> <p>(5) Org.-Funktionäre (Tagessatz):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Repräsentant (falls es mit keinem anderen Einsatz verbunden ist) 10,00 €</li> <li>- Gesamtleiter (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Technischer Leiter (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Org.-Leiter (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Leiter des Kampfgerichtes (Einsatzleiter) (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Finanzier (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €</li> <li>- Schiedsgericht (falls es mit keinem anderen Einsatz verbunden ist) 8,00 €</li> <li>- Verantwortlicher Wettkampfwesen (falls es mit keinem anderen Einsatz verbunden ist) 8,00 €</li> </ul> <p><b>§ 13 Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium. <del>auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen/Marketing.</del></p> <p><del>(2) Mit dieser Neufassung verliert die Finanz-, Gebühren- und Reisekosten-ordnung des LVS, beschlossen auf dem</del></p>
--	--

**Kommentar [T41]:** Der eine Tagessatz mehr bezieht sich auf jeweils eine Veranstaltung. Dies kann auch eine 2-Tages-Veranstaltung sein.

einschließlich der Änderungen, ihre Gültigkeit.	4. Verbandstag des LVS am 16. November 1996 in Chemnitz, einschließlich der Änderungen, ihre Gültigkeit.
---	--